


Schleswig-Holsteinischer Schwimmverband e.V.	Organisationshandbuch des SHSV	Register: 27 Seite: 1
	Fördermaßnahmen in der Sparte Synchronschwimmen	Erstausgabe: 01.05.2000 Letzte Änderung: 28.11.2001

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die hier genannten Arten und Kriterien der Leistungsförderung gelten ausschließlich für die Sparte **Synchronschwimmen** im SHSV. Sie beziehen sich
- auf Mittel, die der Sparte gem. dem „Konzept zur Leistungsförderung im SHSV“ zugewiesen wurden,
 - auf Mittel, die gem. den „Richtlinien für die Individualförderung“ und unter den Titeln „Physiotherapie“ und „Sportmedizinische Untersuchungen“ beim Leistungsausschuss des LSV beantragt und bewilligt wurden,
 - auf Mittel, die im a.o. Haushalt des Synchronschwimmwartes für die Leistungsförderung ausgewiesen sind.

2 Finanzieller Vorbehalt

- 2.1 Die vorgesehenen Förderungen und Zuschüsse können nur gewährt werden, wenn der Sparte ausreichend Mittel zur Verfügung stehen.
- 2.2 Über Kürzungen oder Streichungen entscheidet der Synchronschwimmausschuss auf Vorschlag des Synchronschwimmwartes..

3 Finanzielle Förderung von Trägern leistungsorientierter Gruppen

- 3.1 Diese Förderung erfolgt in erster Linie durch diejenigen Mittel, die dem SHSV vom Ausschuss Leistungssport des Landessportverbandes zugewiesen und gem. „Konzept zur Leistungsförderung im SHSV“ an die Sparte Synchronschwimmen weitergeleitet werden. Die Aufteilung der Fördermittel ist im „Statut für Leistungszentren und TF-Gruppen Synchronschwimmen“ geregelt.
- 3.2 In Ausnahmefällen können leistungsorientierte Gruppen auf Antrag auch aus Leistungsförderungsmitteln des SHSV bezuschusst werden. Die Vergabe muss im Interesse des Verbandes liegen und erfolgt auf Beschluss des Synchronschwimmausschusses. Die Höhe der Fördersumme wird gem. dem oben genannten Statut festgelegt. Sie muss aber unter den jeweils an letzter Stelle aus LSV-Mittel geförderten Leistungszentren bzw. TF-Gruppen liegen.

4 Förderungsmaßnahmen für Verbandskader

- 4.1 Die vom DSV bzw. dem SHSV-Synchronschwimmwart berufenen Kader sollen durch folgende Maßnahmen gefördert werden:
- jährlich ein Wettkampfangebot für einen Mannschaftswettkampf im In- oder Ausland, für eine Verbandsmannschaft und/oder eine Nachwuchsmannschaft,
 - ermäßigte Teilnehmerbeiträge für Lehrgänge des SHSV in Schleswig-Holstein, und zwar für DSV-Kader auf 25%, für D-Kader auf 50% des Teilnehmerbetrags,
 - Ausgabe von Kleidung oder Ausrüstung an Mitglieder der Verbandsmannschaft (auf Leihbasis).

5 Finanzielle Unterstützung der in die Verbandskader berufenen Aktiven

- 5.1 Zuschüsse zu Fahrtkosten (Training im Leistungszentrum, sportärztliche Untersuchung u.ä.) werden von der Sparte bereitgestellt. Ein Fahrtkostenzuschuss für das Training in einem Leistungszentrum wird nur für die Strecke bis zum nächstgelegenen SHSV-Leistungszentrum gewährt. Dies gilt auch dann, wenn der Aktive zu einem anderen SHSV-Leistungszentrum fährt.

- 5.1.1 In der Regel beträgt der Zuschuss 0,04 € pro Kilometer. Die höchste Förderung pro Schwimmer soll im Jahr € 300,- nicht überschreiten. Er wird nur gewährt, wenn die Strecke mehr als 20 Km einfache Entfernung beträgt. Fahrtkostenzuschüsse müssen beantragt werden. Anträge sind jeweils bis zum 30. Juli (1. Halbjahr) und 1. Dezember (2. Halbjahr) an den Synchronschwimmwart zu richten. Über die Vergabe entscheidet ein Gremium bestehend aus Synchronschwimmwart und zwei Mitgliedern des Synchronschwimmausschusses.
- 5.2 Als Zuschuss für ein Trainingslager, das der gezielten Vorbereitung von DSV-Meisterschaften dient, zahlt der SHSV für Kaderangehörige bis zu 1/3 der Kosten, abzüglich Fahrtkosten, maximal jedoch € 7,50 pro Tag für D-Kader, € 12,50 pro Tag für DSV-Kader.
Weitere Zuschüsse können aus der Individualförderung des LSV gezahlt werden.
- 5.2.1 Das Trainingslager muss außerhalb des Wohnortes stattfinden (mit Übernachtungen).
- 5.2.2 Vereine, die ein solches Trainingslager planen, stellen bis zum 15. Januar einen entsprechenden Antrag an den Synchronschwimmwart.
- 5.2.3 Anzugeben sind:
- die Namen der Teilnehmer (mit Kaderzugehörigkeit)
 - die Namen der Trainer und Betreuer
 - der Ort und die Dauer des Trainingslagers
 - eine detaillierte Kostenkalkulation mit Angaben der Teilnehmergebühren und eventueller Zuschüsse von anderer Seite
 - die Fahrtkosten, Unterkunft, Verpflegung, Trainerkosten
- 5.2.4 Nach Abschluss der Maßnahme ist eine ebenso detaillierte Abrechnung innerhalb von 14 Tagen an den Schwimmwart zu senden.
- 5.2.5 Es ist unbedingt dafür Sorge zu tragen, dass die Zuschüsse in voller Höhe den Kaderangehörigen zu Gute kommen.

6 Zuschüsse für Teilnahme an DSV-Meisterschaften

- 6.1 Zu den Kosten, die Schwimmern durch die Teilnahme an Deutschen Meisterschaften entstehen, zahlt der SHSV Zuschüsse, gestaffelt nach der bei den jeweiligen Meisterschaften erzielten Platzierung.
- 6.2 Es werden folgende DSV-Meisterschaften berücksichtigt:
1. DSV-Meisterschaften
 2. DSV-Altersklassenmeisterschaft
- 6.3 Gewertet wird nur die jeweils beste Platzierung eines Aktiven pro Saison.
- 6.4 Die Zuschüsse werden grundsätzlich nur an Vereine ausgezahlt. Die Vereine erhalten ein Schreiben, in dem darauf hingewiesen wird, dass die Zuschüsse Ausgleich für erhöhte Kosten bei der Vorbereitung und Teilnahme an DSV-Meisterschaften sind.
- 6.5 Es bleibt dem Verein überlassen, den Zuschuss ganz oder teilweise an die betreffenden Aktiven (bei Volljährigkeit) bzw. deren Eltern weiterzuleiten oder ihn als Ausgleich für Kosten anlässlich der genannten Meisterschaften zu verwenden.
- 6.6 Höhe der Zuschüsse:

Platzierung	DSV-Ak- / Junioren-Meisterschaft	DSV-Meisterschaft	
Platz 1	150 €	300 €	Die genannten Zuschuß-Beträge gelten für Solo 1-fach für Duett 1,5 fach für Gruppe 2-fach
Platz 2	125 €	250 €	
Platz 3	100 €	200 €	
Platz 4 - 6	75 €	150 €	
Platz 7 - 9	50 €	100 €	
Platz 10 - 12	25 €	50 €	

7 Förderung von trainingsbegleitenden Maßnahmen für Kaderschwimmer

- 7.1 Hierunter fallen Kosten für sportmedizinische und besondere physiotherapeutische Maßnahmen zur Begleitung und Steuerung des Trainings.
- 7.2 Anträge sind von den Vereinen an den Synchronschwimmwart zu richten. Über die Vergabe entscheidet das unter Punkt 5.1.1 genannte Gremium.

Die „Fördermaßnahmen in der Sparte Synchronschwimmen“ treten am 01.01.2002 in Kraft.

Flensburg, den 28. November 2001

Peter Obermark
Synchronschwimmwart